SWISSGRC

www.swissgrc.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen Swiss GRC

Version 2510
Datum 31. Okt. 2025

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

Inhalt

1. Geltungsbereich 3
2. Lizenzgebühren 3
3. Geistiges Eigentum 4
4. Kundendaten 4
5. Pflichten des Kunden 4
6. Vertraulichkeit 5
7. Haftungsbeschränkung 5
8. Gewährleistung 6
9. Beauftragung von Subunternehmern 7
10. Vertragslaufzeit und Kündigung 7
11. Sonstige Bestimmungen 8

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Swiss GRC als Anbieter und dem Kunden. Die AGB sind Bestandteil sämtlicher zwischen dem Anbieter und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen.

1.2. Die AGB regeln u.a. die Software, welche der Anbieter dem Kunden im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt („Swiss GRC-Software“) sowie allfällige weitere vereinbarte Leistungen.

1.3. Je nach Leistungen, die der Kunde vom Anbieter bezieht, werden diese AGB durch produktspezifische Zusatzbestimmungen ergänzt. Die Vertragsleistungen der Anbieterin sind im Bestellformular bzw. in den produktspezifischen Zusatzbestimmungen definiert.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung auf den Vertrag.

1.5. Der Vertrag bildet hinsichtlich der darin geregelten Leistungen der Anbieterin die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt vollumfänglich alle diesbezüglichen bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, Gewährleistungen und Zusicherungen.

2. Lizenzgebühren

2.1. Die Lizenzgebühr ist jährlich oder gemäss abweichend vereinbarter Periodizität im Voraus zu entrichten und wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Swiss GRC-Software dem Kunden erstmals bereitgestellt wird, in Rechnung gestellt.

2.2. Die Lizenzgebühren decken die vereinbarten Vertragsleistungen. Nicht inkludierte Leistungen müssen separat bestellt werden, werden zu den in produktspezifischen Zusatzvereinbarungen vereinbarten oder dem Kunden bei der entsprechenden Bestellung mitgeteilten Ansätzen verrechnet und unterstehen im Übrigen diesem Vertrag.

2.3. Der Anbieter ist berechtigt, die Lizenzgebühren wie folgt anzupassen:

a. Teuerung: Während und nach der Mindestlaufzeit kann der Anbieter die Lizenzgebühren jederzeit durch ausdrückliche Mitteilung spätestens zwei Monate vor dem Anpassungszeitpunkt an die bisherig aufgelaufene Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Index 2010 = 100 Punkte. Eine Preisanpassung erfolgt gemäss Teuerungsrechner des Bundesamtes für Statistik (www.portalstat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm). Als erstmalige Berechnungsbasis ist der Monat vor Vertragsabschluss massgebend. Aus der Anpassung an die Teuerung ergibt sich kein ausserordentliches Kündigungsrecht.

b. Preisanpassung: Der Anbieter kann die Lizenzgebühren mit Wirkung auf den Ablauf der Mindestlaufzeit und anschliessend jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs mit ausdrücklicher Ankündigung in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf der entsprechenden Periode anpassen. Beendet der Kunde den Vertrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Anpassungsmitteilung (Eingangsdatum), gilt die Preisanpassung als akzeptiert.

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

2.4. Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Verzug. Im Verzugsfall fällt der gesetzliche Verzugszins an. Der Anbieter ist zudem berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen und die Vertragsleistungen bei ungenutztem Ablauf der Nachfrist bei weiterlaufender Vergütungspflicht bis zur Zahlung der offenen Rechnungen einzustellen.

3. Geistiges Eigentum

3.1. Der Anbieter behält alle Rechte, Titel und Interessen an der Swiss GRC-Software und allen damit verbundenen Materialien, einschliesslich aller Urheberrechte, Patente, Marken und anderer geistiger Eigentumsrechte.

3.2. Der Kunde erkennt an, dass er durch diesen Vertrag keine Rechte am geistigen Eigentum der Swiss GRC-Software oder den damit verbundenen Materialien erwirbt, mit Ausnahme allfälliger ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte (z.B. in produktspezifischen Zusatzbestimmungen).

3.3. Ausser im gesetzlich zwingend zulässigen Umfang ist der Kunde nicht berechtigt, den Quellcode der Swiss GRC-Software zu kopieren, zu modifizieren, davon abgeleitete Werke zu erstellen, zurückzuentwickeln, zu dekompilieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode zu extrahieren.

4. Kundendaten

4.1. Umgang mit Kundendaten: Der Anbieter bearbeitet Kundendaten einschliesslich darin enthaltener Personendaten gemäss Auftragsbearbeitungsvertrag Swiss GRC („ADV“). Keine Kundendaten sind Angaben, die der Anbieter in eigener Verantwortung zur Abwicklung und Administration der Vertragsbeziehung mit dem Kunden verwendet (z.B. Kontaktangaben von Vertretern des Kunden oder Nutzernamen).

4.2. Vertraulichkeit: Kundendaten gelten als Vertrauliche Daten im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.3. Lizenz und Gewährleistung: Der Kunde gestattet dem Anbieter im Namen der Kundenunternehmen die Verwendung der Kundendaten gemäss diesem Vertrag und leistet Gewähr, dass die entsprechende Bearbeitung von Kundendaten keine vertraglichen oder sonstigen Drittrechte verletzt. Behauptet ein Dritter Ansprüche gegen den Anbieter aufgrund einer Verletzung dieses Vertrags durch den Kunden oder ein anderes Kundenunternehmen, kann der Kunde die Abwehr des Drittanspruchs übernehmen und entsprechende Verfahren nach eigenem Ermessen führen oder beilegen, trägt aber die dem Anbieter in diesem Zusammenhang entstehenden angemessenen Kosten und ersetzt den dem Anbieter infolge der entsprechenden Verletzung rechtskräftig zugesprochenen Schadenersatz.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet,

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

a. mit dem Anbieter bei der Erfüllung des Vertrags im zumutbaren Rahmen auf eigene Kosten zusammenzuarbeiten und diejenigen Vorleistungen und Mitwirkungen zu erbringen, auf die der Anbieter zu seiner Erfüllung des Vertrags angewiesen ist;

b. keine Vertragsleistungen zu verkaufen, weiterzuveräussern, zu vermieten, zu übertragen, zu vertreiben oder für Zwecke Dritter zu nutzen, sofern im Vertrag nicht explizit erlaubt;

c. die Rechtmässigkeit seiner Verwendung der Vertragsleistungen sicherzustellen und Einwilligungen einzuholen und Informationspflichten zu erfüllen, soweit dies nach dem auf ihn anwendbaren Recht erforderlich ist;

d. eine rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Vertragsleistungen so rasch wie möglich zu beenden und den Anbieter über eine solche Verletzung nach Bekanntwerden zu informieren.

6. Vertraulichkeit

6.1. Die Parteien verpflichten sich, alle Vertraulichen Informationen der anderen Partei, die sie im Rahmen dieses Vertrags erhalten, geheim zu halten, durch angemessene Massnahmen gegen Verlust und unbefugte Zugriffe zu schützen und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung weiter. Der Anbieter stellt sicher, dass seine Mitarbeitende und Subunternehmer gleichwertigen Pflichten unterstehen. Soweit zwischen den Parteien eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) besteht, geht diese dieser Ziff. 6.1 vor.

6.2. Als „Vertrauliche Informationen“ gelten sämtliche Informationen, die eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen („offenlegende Partei“) der anderen Partei („Empfänger“) im Rahmen des Vertrags offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die üblicherweise als vertrauliche Informationen verstanden werden. Dazu gehören z.B. auch Angaben zu Preisen, Funktionsweisen oder Bestandteile der Swiss GRC-Software oder zur Verfügung gestellte Modelle oder Algorithmen. Nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, die der Empfänger unabhängig entwickelt hat, die ihm von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden oder die ohne Verschulden des Empfängers öffentlich sind oder werden.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Kriege, Unruhen, Terrorismus oder andere Ereignisse ausserhalb der Kontrolle des Anbieters entstehen.

7.2. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die Nutzung der Swiss GRC-Software entstehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, indirekte Schäden (wie entgangene Gewinne oder Geschäftsunterbrechungen), zufällige Schäden (wie Datenverlust) oder Folgeschäden (wie erhöhte Betriebskosten).

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

7.3. Die gesamte Haftung des Anbieters für alle Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist auf den Betrag beschränkt, den der Kunde dem Anbieter für die Nutzung der Swiss GRC-Software im Zeitraum von zwölf Monaten unmittelbar vor dem Datum des Anspruchs gezahlt hat. Diese Beschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden, für die Verletzung des Lebens oder der Gesundheit oder für ausdrücklich vereinbarten Schadloshaltungspflichten.

8. Gewährleistung

8.1. Allgemeines:

a. Der Anbieter gewährleistet, dass die Swiss GRC-Software die für den bestimmungsgemässen Einsatz erforderlichen Funktionen aufweist. Sollte der Anbieter die Swiss GRC-Software während der Vertragsdauer um zusätzliche Funktionen ergänzen, kann die Nutzung dieser Funktionen eine separate Vereinbarung und eine gesonderte Vergütung voraussetzen.

b. Im Gewährleistungsfall ist der Anbieter nach eigener Wahl verpflichtet, den Mangel kostenlos gemäss produktspezifischer Support-Richtlinie zu beheben oder dem Kunden eine Rückerstattung der Lizenzgebühr für die vom Gewährleistungsfall betroffene Periode zu gewähren.

c. Im Übrigen schliesst der Anbieter unter Vorbehalt nur von Ziff. 8.2 jede Gewährleistung für die bzw. im Zusammenhang mit der Swiss GRC-Software aus, insbesondere dafür, dass sie jederzeit oder ununterbrochen verfügbar oder frei von Programmierfehlern und anderen Mängeln ist, dass sich ihr Einsatz für die Zwecke des Kunden eignet oder dass ihre Ergebnisse fehlerfrei sind.

8.2. Schutzrechte: Der Anbieter gewährleistet, dass die bestimmungsgemässe Verwendung der Swiss GRC-Software durch die Kundenunternehmen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Behauptet ein Dritter Ansprüche aus einer Verletzung dieser Gewährleistung,

a. ist der Anbieter unverzüglich zu informieren;

b. kann der Anbieter die erforderlichen Drittrechte nach eigener Wahl auf eigene Kosten beschaffen oder die Swiss GRC-Software so ändern, dass das Drittrecht nicht verletzt wird, sofern der Nutzen der Swiss GRC-Software für die Kundenunternehmen dadurch nicht erheblich vermindert wird. Soweit solche Massnahmen nach Einschätzung des Anbieters aussichtlos oder kommerziell unverhältnismässig wären, kann der Anbieter den Betrieb der betreffenden Swiss GRC-Software einstellen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten und eine bereits bezahlte Vergütung anteilmässig zurückzufordern; und

c. kann der Anbieter die Abwehr des Drittanspruchs übernehmen und entsprechende Verfahren nach eigenem Ermessen führen oder beilegen, trägt aber die dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehenden angemessenen Kosten und ersetzt dem Kunden den Schadenersatz, zu dessen Leistung er infolge der entsprechenden Verletzung rechtskräftig verurteilt wird.

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

9. Beauftragung von Subunternehmern

9.1. Der Anbieter ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag Drittparteien als Subunternehmer einzusetzen. Der Anbieter bleibt jedoch in jedem Fall für die ordnungsgemässe Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden verantwortlich. Der Beizug richtet sich nach dem ADV.

9.2. Der Anbieter stellt sicher, dass die eingesetzten Drittparteien über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Ressourcen verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben im Einklang mit den Anforderungen des Vertrags und den allgemein anerkannten Branchenstandards durchzuführen.

9.3. Der Anbieter verpflichtet sich, die Drittparteien schriftlich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags, einschliesslich der Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften, hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Anbieter haftet gegenüber dem Kunden für alle Handlungen oder Unterlassungen der Drittparteien, als ob sie die Handlungen oder Unterlassungen des Anbieters selbst wären.

10. Abwerbeverbot

10.1. Verpflichtung: Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowie für eine Dauer von 12 (zwölf) Monaten nach dessen Beendigung, unabhängig vom Beendigungsgrund, keine Mitarbeitenden von Swiss GRC, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages für den Kunden tätig waren oder mit denen der Kunde aufgrund dieses Vertrages in Kontakt kam, aktiv abzuwerben.

10.2. Definition der Abwerbung: Als aktive Abwerbung im Sinne dieser Klausel gilt jede direkte oder indirekte Kontaktaufnahme mit dem Ziel, den Mitarbeitenden zu einem Wechsel des Arbeitgebers zu bewegen (z.B. durch Anruf, E-Mail, Nachrichten über soziale Netzwerke) oder die Beauftragung des Mitarbeitenden als Freelancer oder Berater.

10.3. Konventionalstrafe: Für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung schuldet der Kunde dem Anbieter eine Konventionalstrafe in der Höhe des letzten dem abgeworbenen Mitarbeitenden vom Anbieter ausbezahlten Brutto-Jahresgehalts, mindestens jedoch CHF 80'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung der Abwerbeverbotsklausel. Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens sowie das Recht, die Unterlassung der Zuwiderhandlung gerichtlich durchzusetzen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1. Laufzeit: Der Vertrag tritt auf den im Bestellformular vereinbarten Vertragsbeginn oder, falls kein bestimmter Vertragsbeginn vereinbart wurde, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bestellformulars in Kraft. Der Vertrag gilt mindestens für die im Bestellformular bestimmte Mindestlaufzeit ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Swiss GRC-Software dem Kunden erstmals bereitgestellt wird. Danach verlängert sich seine Gültigkeit jeweils um eine Periode von einem Jahr („Verlängerungsperiode“), sofern er nicht vertragsgemäss beendet wurde.

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

11.2. Ordentliche Kündigung: Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungsperiode auf diesen Ablauf zu beendigen.

11.3. Ausserordentliche Kündigung: Dieser Vertrag kann mit sofortiger Wirkung beendet werden,

a. soweit es der Vertrag vorsieht;

b. wenn die andere Partei wesentliche Pflichten verletzt, ohne diese Verletzung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu beheben (sofern diese behebbar ist); oder

c. wenn die andere Partei einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger schliesst, unter Zwangsverwaltung gestellt wird, aufgelöst wird oder anderweitig ihren Geschäftsbetrieb einstellt, oder Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens wird und dieses Verfahren nicht innerhalb von 90 Tagen abgewiesen wird.

11.4. Kündigungserklärung: Die Kündigung nach diesem Vertrag bedarf jeweils einer schriftlichen Mitteilung, die im Fall einer ausserordentlichen Kündigung zu begründen ist.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Bestelldetails in Kraft. Eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags – auch dieses Schriftformerfordernisses – kann nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. „Schriftlichkeit“ im Sinne dieses Vertrags verlangt eine Textform mit einer handschriftlichen oder elektronischen Unterschrift, wobei neben qualifizierten elektronischen Signaturen auch einfache elektronische Unterschriften wie z.B. DocuSign, Adobe Sign usw. genügen.

12.2. Der Anbieter ist berechtigt, produktspezifische Zusatzbestimmungen und diese AGB (jeweils inkl. dazugehöriger Anhänge) jederzeit anzupassen. Änderungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt. Erhebt ein Kunde nicht innert 30 Kalendertagen schriftlich Widerspruch gegen die Änderung, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs hat der Anbieter das Recht, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

12.4. Soweit eine Verzögerung oder Nichterfüllung des Vertrags durch Umstände verursacht wurde, auf die von diesen Umständen betroffene Partei keinen Einfluss hat, stellt diese eine Verzögerung oder Nichterfüllung keine Verletzung des Vertrags dar. Die Frist für die Erfüllung wird in diesem Fall entsprechend verlängert. Dies gilt nicht für Ereignisse, gegen die sich der Anbieter durch geeignete technische oder organisatorische Massnahmen hätte absichern können, und für Zahlungspflichten.

12.5. Der Vertrag kann vorsehen, dass neben dem Kunden auch bestimmte Dritte zur Nutzung von Swiss GRC-Software berechtigt sind. Solche Dritten haben aber keine direkten Ansprüche gegenüber dem Anbieter und sind nicht Drittbegünstigte. Anspruchsberechtigt ist einzig der

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com

Kunde. Ohne schriftliche Zustimmung sind der Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nicht abtretbar. Die Zustimmung zur Abtretung an ein verbundenes Unternehmen oder im Rahmen des Verkaufs eines Geschäftsbereichs kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn (i) der Vertrag an eine Konkurrentin der anderen Partei abgetreten werden soll oder (ii) eine Abtretung durch den Anbieter dazu führen würde, dass im Auftrag des Kunden bearbeitete Kundendaten ausserhalb der Schweiz und weiteren Regionen, in denen zulässigerweise beigezogene Unterauftragsbearbeiter solche Kundendaten bearbeiten, bearbeitet würden.

12.6. Der Kunde gewährt dem Anbieter hiermit das Recht, Name und Logo des Kunden auf der Website des Anbieters sowie in den Verkaufspräsentationen zu nutzen, um die geschäftliche Beziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden darzustellen. Der Anbieter verwendet das Logo gemäss den vom Kunden zur Verfügung gestellten Markenrichtlinien und stellt die Nutzung auf Anfrage des Kunden in bestimmten Materialien ein oder passt sie an.

12.7. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm der Anbieter Informationen in elektronischer Form (Newsletter) übermittelt. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an info@swissgrc.com oder über den Abmeldelink widerrufen. Davon unberührt bleiben Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen, wie etwa Hinweise zu Wartungsarbeiten, sicherheitsrelevante Informationen oder produktbezogene Änderungen. Diese Mitteilungen erfolgen unabhängig von der Einwilligung.

12.8. Sämtliche Preisangaben des vorliegenden Vertrages verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

12.9. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist die Stadt Luzern.

Swiss GRC AG
Hirschmattstr. 36
6003 Luzern

+41 41 220 75 00
office@swissgrc.com